

Vereinssatzung



Stand: 14.03.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tanzzentrum Niederrhein e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
4. Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) im Landes-Sportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) sowie im Kreissportbund Wesel e.V.(KSB Wesel). Er ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V., der wiederum Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist. Der Verein wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Tanzsports. Die Unterstützung der Jugendarbeit und die Förderung des tanzsportlichen Nachwuchses betrachtet der Verein als seine besondere Aufgabe.
5. Der Verein verfügt über eine eigene Jugendabteilung, der alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angehören.
6. Die Trainer, Reinigungs- und Bürokräfte des Vereins werden grundsätzlich, unter Beachtung von Satz (2) vergütet, auch wenn diese Personen Mitglied im Verein sein sollten.
7. Der Club ist sowohl parteipolitisch als auch religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.
3. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Die Kosten für die Einberufung trägt dabei zunächst der Antragsteller, wird jedoch in seinem Sinne entschieden trägt der Verein die Kosten der Einberufung.
4. Die Mitglieder des Clubs bestehen aus
 - Aktiven
 - Fördernden (Passiven)
 - Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Clubtraining teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch monatliche Beiträge die Ziele des Clubs unterstüt-

zen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind frei von Beiträgen.

§ 4 Verlust oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Tod, c) Ausschluss aus dem Verein, d) Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig. Zur ordnungsgemäßen Kündigung genügt ein einfacher Brief oder eine E-Mail an den Verein.
3. Bei einer Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen ein Mitglied können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung,
 - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Im Falle einer Maßregelung hat das Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Kosten für die Einberufung trägt dabei zunächst der Antragsteller, wird jedoch in seinem Sinne entschieden trägt der Verein die Kosten der Einberufung.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet gemäß §§ 31, 42 Abs. 2, Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Ehrenamtlich im Verein Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Begrenzung möglicher Schadensfälle können entsprechende Versicherungen abge-

geschlossen werden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigtes Mitglied nur noch ein weiteres Mitglied vertreten. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen.
3. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
4. In den Gesamtvorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie können bei Bedarf auch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben dort jeweils beratende Stimme.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben das Recht, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt Satzungsänderungen und den Haushaltsplan. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest und wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer.
2. In den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Aushang der Einladung im Clubheim einberufen. Zwischen dem Aushang der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Passive Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Vorlage und anschließende Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der monatlichen Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
5. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Änderung der Satzung, durch die der in §2 festgelegte gemeinnützige Zweck des Vereins berührt wird, ist unzulässig.

8. Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
11. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:
 - a. wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b. wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c. wenn es ein Antragsteller, dessen Aufnahmegesuch der Gesamtvorstand abgelehnt hat oder ein Mitglied, gegen das der Gesamtvorstand eine Maßregelung verhängt hat, schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Kommt der Vorstandsvorsitzende trotz entsprechender Aufforderung gemäß Satz (2) dem Begehren innerhalb von 8 Tagen nicht nach, kann die außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1. Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender.
2. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen Vorstandssitzungen regelmäßig einmal im Monat durchgeführt werden, die des erweiterten Vorstandes einmal pro Quartal.
3. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden. Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beigefügt werden.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorsitzenden vorgelegten und vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Organisation von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung,
 - c. Erstellung des Haushaltsplans zur Verabschiedung in der Mitgliederversammlung,
 - d. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - e. die Verhängung von Maßregelungen gegen Mitglieder
8. Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins zuständig.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu berufen. Das Mitglied muss der Berufung zustimmen.
10. Der **erweiterte Vorstand** besteht mindestens aus dem Vorstand und setzt sich maximal zusammen aus:
 - a. Vorstand (gemäß Top 12)
 - b. Pressewart
 - c. die Kreissprecher
 - d. der Festausschuss

Die Positionen b.- d. können unbesetzt bleiben.

11. Der **Vorstand** besteht aus mindestens zwei maximal jedoch neun Personen. Werden alle 9 Ämter besetzt, bilden den Vorstand:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretende Vorsitzende bis zu 3 Personen
 - b. Kassenwart bis zu 2 Personen
 - c. Sportwart
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendwart

Sind oder werden einzelne Ämter des Vorstandes nicht besetzt, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder alle damit verbundenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeiten entsprechend anteilig. Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplans beschließen, Bürokräfte zur Unterstützung der Administrativen Arbeiten einzusetzen.

12. **Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gem. §12 Nr. 12.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall üben die übrigen Mitglieder des Vorstands ihre Vertretungsvollmacht in der Reihenfolge b – e aus.

14. Bezüglich der Ausgaben hat sich der geschäftsführende Vorstand an die Vorgaben des Haushaltsplanes zu halten. Er hat diesbezüglich mindesten quartalsmäßig die aktuelle Finanzlage des Vereins zu überprüfen und den übrigen Vorstandsmitgliedern darzulegen. Die Feststellung der Finanzlage obliegt dem Kassenwart.
15. Muss aufgrund des Vorliegens einer Dringlichkeit der Haushaltsplan bzgl. der Ausgaben überschritten werden, ist dies nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes möglich.
16. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner zuständig für die sonstigen Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
17. Im Falle einer Dringlichkeitsentscheidung die jedoch nicht zur Überschreitung des Haushaltsplanes führt ist die Angelegenheit dem Vorstand in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen.
18. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ämter im Verein, Nr. 10 gilt entsprechend.

§13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen und Misstrauensanträge

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sollte die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden in dem auf die Wahl des ersten Vorsitzenden folgenden Jahres erfolgen.
2. Die Sprecher der Kreise werden von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Festausschussmitglieder werden von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig. Geplante Neuwahlen zu Kreissprechern müssen mit einer Frist von 1. Monat den Kreismitgliedern bekannt gegeben werden. Neuwahlen von Festausschussmitgliedern finden in der Mitgliederversammlung statt.
3. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
4. Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder können von jedem Mitglied gestellt werden, wenn mindestens insgesamt 10 Mitglieder oder insgesamt 3 Vorstandsmitglieder den Vorschlag unterstützen. Über die Berechtigung von Misstrauensanträgen gegen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist nach Eingang des Misstrauensantrags unverzüglich innerhalb der satzungsgemäßen Frist einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (Kassenprüfer 1 und Kassenprüfer 2) geprüft. Die Wahl des Kassenprüfers 1 erfolgt in ungeraden, die des Kassenprüfers 2 in geraden Jahren. Bei Wegfall eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, den weggefallenen Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen. Die Kassenprüfer prüfen die Abschlüsse und das Clubvermögen. Ihnen ist Einblick in alle Geschäftsbücher des Clubs zu gewähren. Die Kassenprüfer prüfen die Abschlüsse und das Clubvermögen. Ihnen ist Einsicht in alle Geschäftsbücher des Clubs zu gewähren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 16 Datenschutz

1. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erfasst der Verein die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Diese Daten werden in zentralen Informationssystemen eingestellt.
2. Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebunden. Er hält sich an die Weisungen des Bundesdatenschutzgesetzes und verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie überlassen wur-

den

3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke der vertraglichen Abwicklung und der Schaffung direkter Kommunikationswege.
4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist nicht zulässig.
5. Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn der Verein insolvent ist bzw. die Insolvenz droht und sich die Mitglieder auf keine geeigneten Gegenmaßnahmen (z.B. Beitragserhöhung) einigen konnten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte zur Zeit der Vereinsauflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht mehr existieren, muss die Mitgliederversammlung einen anderen Empfänger festlegen, der das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen „Idealverein“ fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden „Fusionsverein“ bzw. den aufnehmenden „Verein“, der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB

§ 20 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2020 angenommen.